

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 68 (1976)
Heft: 7-8

Artikel: Eingabe des SGB zur Arbeitslosenversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe des SGB zur Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Brugger

Die *Arbeitslosigkeit* dauert auch in unserem Lande an. Ob die rückläufigen Ziffern des Monats März eine Besserung ankünden – was wir hoffen –, vermag niemand zu sagen. Sicher ist aber, dass auch eine solche Besserung nur sehr langsam voranschreiten wird. Vor allem werden die bereits von Arbeitslosigkeit Betroffenen nicht kurzfristig wieder eine Beschäftigung finden. Da aber viele von ihnen bereits seit Beginn des Jahres arbeitslos sind, bedeutet dies, dass sie in absehbarer Zeit zu den sogenannten Ausgesteuerten zählen werden, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung verlieren. Wie ihre Existenz dann gesichert sein wird, ist in unseren 25 Kantonen recht unterschiedlich geregelt. In jedem Fall bieten aber auch die kantonalen Regelungen nur Übergangslösungen an, die zudem mehr oder weniger einen reinen Almosencharakter aufweisen. Eine Unterstützungsart, die der unverschuldeten Notsituation des Arbeitslosen keinesfalls gerecht wird.

Auch die *Teilarbeitslosigkeit* dauert an. Selbst wenn auf diesem Gebiet gewisse Missbräuche der Arbeitgeber nicht auszuschliessen sind, gibt es Betriebe, die noch nicht in der Lage sind, die vereinbarte Kurzarbeit rückgängig zu machen. Ihr früheres Auftragsvolumen ist auch in absehbarer Zeit nicht einholbar. Da unter diesen Betrieben auch solche sind, die bereits seit langer Zeit kurz arbeiten, und damit ihre Beschäftigten vor Entlassungen bewahrt haben, stossen diese nunmehr an der in der Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz festgelegten Frist an, während der Teilarbeitslosigkeit durch die Versicherung entschädigt wird. Da sie ihren Arbeitnehmern kaum Lohneinbussen im Ausmass der verfügbaren Kurzarbeit zumuten können, werden sie zu diesem Zeitpunkt Entlassungen vornehmen, um den verbleibenden Arbeitnehmern wieder eine volle Entlohnung zusichern zu können. Eine solche Massnahme ist aber solange nicht zu befürworten, als nicht wieder genügend Stellenangebote für die Betroffenen zu Markte stehen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ersucht Sie deshalb, sehr geehrter Herr Bundesrat, raschmöglichst folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Der Bundesrat macht von seiner im Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 festgelegten Kompetenz Gebrauch und verlängert die heute auf 150 Tage begrenzte Bezugsdauer für volle Taggelder auf 180 Tage.
2. Mittels eines dringlichen Bundesbeschlusses wird die im Verfassungsartikel 34 ter vorgesehene Arbeitslosenfürsorge auf Bundesebene gesetzlich geregelt und damit gesamtschweizerisch

vereinheitlicht, wobei dieses Gesetz spätestens auf den 1. August 1976 in Kraft zu setzen ist.

3. Der Bundesrat ermächtigt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die verordnungsmässige Frist von 18 Monaten innerhalb zweier Jahre, während welcher Teilarbeitslosigkeit entschädigt wird, auf Gesuch hin von Fall zu Fall zu verlängern. Die Erteilung der Bewilligung durch das BIGA wird dabei vom Ergebnis eines kurzfristigen Vernehmlassungsverfahrens unter den beteiligten Vertragsparteien abhängig gemacht.

Des weitern ersuchen wir Sie zu veranlassen, dass die neuaufgenommene Bestimmung in Art.9, Absatz 4 AIVG, wonach eine Arbeit auch dann zumutbar ist, wenn sie bis zu 15 Prozent niedriger entlöhnt wird als die dem Versicherten zustehende Arbeitslosenentschädigung, wieder gestrichen wird. Diese Bestimmung ist nicht nur sozial gesehen unhaltbar – sie mutet den Arbeitnehmern eine doppelte Lohneinbusse zu (Kürzung der schon gekürzten Versicherungsleistung) –, sie führt auch zu Unsicherheit durch mannigfaltigste Interpretationen unter den Arbeitsämtern. Sie gefährdet zudem das soziale Klima in unserem Lande, indem Arbeitgeber versuchen, über diese Bestimmung vertraglich festgelegte Lohnnormen auszuhebeln. Der Gewerkschaftsbund kann diese Bestimmung nicht akzeptieren.

Zu den zuerst erwähnten drei Begehren möchten wir noch folgende Erläuterungen anfügen:

Zu Punkt 1 ist lediglich zu sagen, dass die generelle Verlängerung der Bezugsdauer keine endgültige Lösung des für Betroffene entstehenden Problems bedeutet, weshalb es in unmittelbarem Zusammenhang mit unserer zweiten Forderung zu sehen ist. Finanziell wird die Verlängerung für die Kassen zwar einige Probleme ergeben, doch scheinen diese verkraftbar. Voraussetzung dazu ist aber, dass ihre Subventionsansprüche nicht nochmals durch eine Änderung von Art.34, Absatz 1 AIVG verschlechtert werden, wie das bei Ausdehnung der Bezugsdauer vom 1. Juli 1975 der Fall war.

Zu Punkt 2 möchten wir einige Bedingungen aufzeichnen, denen die neue Gesetzgebung über die Arbeitslosenfürsorge genügen müsste:

- Die unter dem Regime der Fürsorge ausgerichteten Entschädigungen sind grundsätzlich gleich hoch zu bemessen wie die vorherigen Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Eine weitere Kürzung ist sozial nicht zu verantworten, da die Betroffenen bereits über längere Zeit mit äusserst beschränkten Mitteln auskommen mussten. Sie ist auch volkswirtschaftlich gesehen nicht erwünscht, da sie ein weiteres Absinken der Kaufkraft zur Folge hätte. Dagegen kann die Gewährung der Fürsorge auf die Ein-

kommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen abgestimmt werden.

- Die Gewährung der Fürsorge darf zeitlich nicht limitiert werden. Sie ist auch dann weiterhin auszurichten, wenn die Arbeitslosigkeit über den Jahreswechsel hinaus andauert und der Betroffene nicht neuerlich in den Genuss der Arbeitslosenentschädigung kommt. Dagegen darf von den Bezüglern erwartet werden, dass sie sich vermehrten Anstrengungen zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung unterziehen, wobei aber sowohl auf ihre beruflichen Qualifikationen wie auch auf die angebotene Entlohnung zu achten ist. Der Gewerkschaftsbund lehnt die Bestimmung, wonach eine Arbeit auch dann zumutbar ist, wenn sie bis zu 15 Prozent niedriger entlohnt ist als die vorbezogene Arbeitslosenunterstützung, auch in diesem Fall ab, da diese Bestimmung unweigerlich zu «Lohn-drückerei» führt. Voraussetzung zur Anwendung dieser Massnahmen ist auch ein besseres Funktionieren einzelner Arbeitsvermittlungstellen.
- Die Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge ist Sache des Bundes und der Kantone. Dabei ist zu beachten, dass die Kantone zu einem Teil entlastet werden von einer Pflicht, die ihnen ohnehin überbunden ist. Wir erwarten, dass die Kantone diese Entlastung durch vermehrten Einsatz in Arbeitsbeschaffungsmassnahmen wettmachen.

In Punkt 3 bedarf wohl nur unser Hinweis auf ein Vernehmlassungsverfahren einer Erläuterung. Wie wir bereits angetönt haben, möchten wir nur jenen Firmen und allenfalls Branchen eine Verlängerung der in Art. 17, Absatz 3 der Verordnung zum AIVG (neugefasst in der Verordnung des BIGA vom 30. Januar 1976) gesetzten Frist zugestehen, welche tatsächlich keine Möglichkeiten haben, die Kurzarbeit rückgängig zu machen. Dieser Nachweis ist von Amtes wegen kaum überprüfbar. Dagegen glauben wir, dass die beteiligten Vertragsparteien der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, also Gruppen, die mit den Verhältnissen vertraut, aber doch aussenstehend sind, in der Lage sind, zu beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen einer Fristverlängerung zugestimmt werden kann und wann nicht. Damit erhielte das BIGA eine gute Grundlage, um über die Bewilligung zu entscheiden. Missbräuchen würde damit weitgehend ein Riegel geschoben. Wir glauben sogar, dass eine solche Regelung ein Zurückkehren zur früheren 12-Monats-Fristermöglichen könnte, um Missbräuchen schon früher zu begegnen. Da wir uns schon zu Art. 17 der Verordnung äussern, möchten wir noch *eine andere Feststellung* machen. In diesem Artikel, aber auch in Weisungen des BIGA, die diese Bestimmungen betreffen, ist von Normal- und Kurzarbeit die Rede. Diese Begriffe werden aber auch im Arbeitsrecht und in Gesamtarbeitsverträgen verwendet. Es sind

aber grundsätzlich andere Dinge. In der Arbeitslosenversicherung sagen sie nichts anderes aus, als dass Teilarbeitslosigkeit nur während einer bestimmten Zeit über die Versicherung entschädigt wird. Im Arbeitsrecht und in den Gesamtarbeitsverträgen aber bedeuten sie Normen für das Arbeitsverhältnis. Diese Normen können und dürfen über Begriffe der Arbeitslosenversicherung nicht verändert werden.

Soweit, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Vorschläge und Erläuterungen. Es versteht sich von selbst, dass die Erfüllung unserer Begehren nur kurzfristige Verbesserungen bringen wird. Sie sind also keinesfalls als Ersatz für die Neuregelung gedacht, die weiterhin mit aller Dringlichkeit vorangetrieben werden muss. Indem wir davon überzeugt sind, dass Sie unseren Anliegen Ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden, grüssen wir Sie freundlich und

mit vorzüglicher Hochachtung
Schweizerischer Gewerkschaftsbund